

Ordnet die Behörde wegen Corona eine Quarantäne für einen Arbeitnehmer an, sollte eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit eingeholt werden – Anmerkung zu Urteil des Arbeitsgerichts Bonn (ArbG Bonn) vom 07.07.2021, 2 CA 504/21

I.

Weiterhin kann jederzeit durch die zuständige Behörde angeordnet werden, dass man sich wegen Corona in Quarantäne begeben muss. Die Entscheidung des ArbG Bonn unterstreicht, dass die Anordnung einer Quarantäne nicht automatisch dazu führt, dass Arbeitnehmer als arbeitsunfähig behandelt werden.

II.

Die Klägerin wollte vom 30.11.2020 bis 12.12.2020 Urlaub nehmen. Wegen einer Infektion mit Corona musste sie sich vom 27.11.2020 bis 07.12.2020 in Quarantäne begeben. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung hat sie nicht eingeholt. Sie verlangt nunmehr von ihrem Arbeitgeber die Nachgewährung von fünf Urlaubstagen. Das Arbeitsgericht Bonn hat dies abgelehnt. Die Quarantäneanordnung führe nicht automatisch zu Arbeitsunfähigkeit. Die Klägerin hätte daher eine separate Bescheinigung über ihre Arbeitsunfähigkeit einholen müssen. Da sie dies nicht getan habe, könne sie nicht die verlangte Nachgewährung erlangen.

III.

1.

Nach dem Bundesurlaubsgesetz steht jedem Arbeitnehmer Erholungsurlaub zu. Erkrankt der Arbeitnehmer während des Erholungsurlaubs entfällt der Erholungsurlaub für den Zeitraum der Krankheit nicht. Vielmehr werden die Krankheitstage auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

Beispiel: Arbeitnehmerin F stehen 21 Urlaubstage im Jahr zu. In der Zeit vom 01.02.2020 – 10.02.2020 nimmt sie Urlaub. Am 05.02.2020 hat sie einen Blinddarmdurchbruch. Die Behandlung ist erst am 15.02.2020 abgeschlossen.

In dem Beispielfall konnte F von den gewährten fünf Urlaubstagen nur zwei nehmen und war für die restlichen drei Urlaubstage erkrankt. Diese drei Urlaubstage werden ihr vom Urlaubsanspruch nicht abgezogen. Ihr stehen immer noch 19 Urlaubstage zu.

Das Bundesurlaubsgesetz verlangt aber auch, dass die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Daher ist es für Arbeitnehmer notwendig, ein entsprechendes ärztliches Zeugnis beizubringen, d.h. die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

2.

Durch die Corona-Pandemie kann es auch weiterhin dazu kommen, dass die Anordnung ergeht, sich wegen des Verdachts sich mit Corona infiziert zu haben – oder weil sogar nachgewiesen ist, dass eine Infektion besteht – sich in Quarantäne zu begeben. Sollte der Arbeitnehmer in dieser Zeit eigentlich Erholungsurlaub nehmen, stellt sich die Frage, ob dies auf die Urlaubstage anzurechnen ist.

Bei einer Infektion mit Corona kann die Reichweite der Beeinträchtigungen von überhaupt keinen Symptomen bis hin zu sehr schweren Verläufen reichen. Die Anordnung einer Quarantäne bedeutet daher in der Tat nicht, dass ein Arbeitnehmer damit automatisch arbeitsunfähig wäre. Daher ist die Auffassung des ArbG Bonn rechtlich nicht zu beanstanden, zusätzlich zu der Quarantäneanordnung noch ein ärztliches Attest über die Arbeitsunfähigkeit zu verlangen. Soweit ersichtlich ist obergerichtlich noch nicht geklärt, ob die Auffassung des ArbG Bonn zutreffend ist. Arbeitnehmer

müssen damit rechnen, dass sich diese Rechtsprechung verfestigt und sollten daher auch bei einer Quarantäneanordnung eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einholen.

IV.

Wird bei einem Arbeitnehmer Quarantäne wegen Corona angeordnet, sollte der Arbeitnehmer noch ein ärztliches Zeugnis über seine Arbeitsunfähigkeit einholen, um zu vermeiden, dass die Zeit der Quarantäne als Urlaub betrachtet wird. Um hier keine Fehler zu machen ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.